

II-3348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1978-03-01

No. 77/A

### Antrag

der Abgeordneten Dr. WIESINGER, Mag. HÖCHTL, Dr. ERMACORA,  
Dr. BLENK, Dr. FEURSTEIN

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungs-  
gesetz 1920 i.d.F. 1929, die Nationalrats-Wahlordnung 1971  
und das Wählerevidenzgesetz 1973 geändert werden

Mit dem vorliegenden Antrag werden zwei Änderungen des Nationalratswahlrechts vorgeschlagen: Einerseits soll durch die Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters von derzeit 19 bzw. 25 Jahre auf 18 bzw. 21 Jahre der Kreis der Wahlberechtigten erweitert und die jugendlichen Staatsbürger verstärkt in die demokratische Willensbildung miteinbezogen werden. Andererseits soll denjenigen Personen, die wegen Alters, aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen oder wegen eines Aufenthaltes im Ausland am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen können und damit von der Teilnahme an der Nationalratswahl ausgeschlossen sind, durch die Einführung der Briefwahl die Ausübung ihres Wahlrechts auch tatsächlich ermöglicht werden.

#### Herabsetzung des Wahlalters

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage sind Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, zur Teilnahme an der Nationalratswahl berechtigt. Die Altersgrenze besteht seit der Verfassungs- novelle 1968; damals wurde das Wahlalter um ein Jahr heruntergesetzt. In den letzten Jahren wurde von den Jugend-

verbänden mehrfach die Forderung erhoben, das Wahlalter zu den Nationalratswahlen weiter herabzusetzen. Da das Volljährigkeitsalter durch das Bundesgesetz 108/1973 mit dem 19. Lebensjahr festgesetzt wurde, erscheint es gerechtfertigt, zumindest allen denjenigen Staatsbürgern, die zum Zeitpunkt der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht einzuräumen. Derzeit sind solche Personen, die erst im Laufe des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollenden, vom Wahlrecht ausgeschlossen.

In einer Regierungsvorlage vom 30.10.1974 war vorgesehen, daß alle österreichischen Staatsbürger, die im Jahre der Wahl das 19. Lebensjahr vollenden, wahlberechtigt sein sollen; es kam allerdings in der letzten Gesetzgebungsperiode zu keiner parlamentarischen Beschußfassung über diese Vorlage.

Der vorliegende Antrag verfolgt gleichfalls das Ziel, allen volljährigen österreichischen Staatsbürgern das aktive Wahlrecht für die Nationalratswahlen einzuräumen. Anders als in der zitierten Regierungsvorlage wird hier aber vorgeschlagen, auf die Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl abzustellen. Dies ist vor allem aus verwaltungstechnischer Gründen zweckmäßiger, da so das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl abgeschlossen werden kann, während bei einer Regelung, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, das Wählerverzeichnis praktisch bis zum Tag der Wahl ständig erneuert werden müßte, um auch tatsächlich allen am Wahltag volljährigen Staatsbürgern das Wahlrecht einzuräumen.

- 3 -

Gleichzeitig mit der Herabsetzung des aktiven Wahlalters wäre auch das passive Wahlalter entsprechend herabzusetzen. Während derzeit jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, wählbar ist, wird vorgeschlagen, das für die Kandidatur bei den Nationalratswahlen maßgebliche passive Wahlalter auf die Vollendung des 21. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl herabzusetzen.

#### Briefwahlrecht

Ein demokratisches Wahlrecht muß so gestaltet sein, daß es allen stimmberechtigten Bürgern nicht nur das Recht, sondern auch tatsächlich die Möglichkeit zur Teilnahme am Wahlakt gibt. Da im derzeitigen Nationalratswahlrecht die Stimmabgabe nur im Wahllokal vor der Wahlbehörde erfolgen kann, sind damit sowohl die Österreicher im Ausland als auch alte, kranke, gebrechliche Personen, die sich nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten zum Wahllokal begeben können, von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen. Gerade dieser Personenkreis, der an sich schon meist gesellschaftlich isoliert ist, wird auf Grund der derzeitigen Ausgestaltung des Wahlrechts auch in der Ausübung des demokratischen Grundrechtes der Wahl diskriminiert. Trotz mehrfacher Wahlrechtsreformen ist dieses Problem noch nicht zufriedenstellend gelöst worden.

Nur durch die Einführung der Briefwahl kann sichergestellt werden, daß die alten, kranken, gebrechlichen und anderen Personen, die sich aus wichtigen Gründen nicht zum Wahllokal begeben können (z.B. Österreicher, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten) auch tatsächlich ihr Wahlrecht bei den Nationalratswahlen ausüben können.

Die Briefwahl wird nicht nur bei den Parlamentswahlen der meisten europäischen Staaten mit guten Erfahrungen praktiziert; sie ist derzeit schon in Österreich für die Personalvertretungswahlen der Bundesbeamten, die Wahlen zur Landwirtschaftskammer Vorarlberg und zu den Landarbeiterkammern Niederösterreich und Steiermark vorgesehen.

Die hier vorgeschlagene Briefwahlregelung für die Nationalratswahlen geht von folgenden grundsätzlichen Überlegungen aus:

1. Das Briefwahlrecht ist als Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Wahlkartensystems zu gestalten.
2. Das Prinzip der Stimmabgabe vor der Wahlbehörde durch persönliches Erscheinen muß auch im Falle der Einführung der Briefwahl grundsätzlich gewährleistet bleiben.  
Das Briefwahlrecht ist deshalb auf solche Fälle einzuschränken, wo Personen aus wichtigen Gründen verhindert sind, sich persönlich zum Wahllokal zu begeben (keine Briefwahl aus Bequemlichkeitsgründen!).
3. Der Kreis der Personen, die Anspruch auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen haben, ist auf folgende Wählergruppen eingeschränkt:
  - Personen, die in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
  - Personen, die sich im Ausland aufhalten.
4. Der Wahlberechtigte hat beim Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen auf geeignete Weise glaubhaft zum machen, daß einer oder mehrere der unter Zif. 3 genannten Gründe vorliegen. Dabei wird im Regelfall eine vom Antragsteller zu unterfertigende schriftliche Erklärung, aus der sich das Vorliegen einer der unter Zif. 3 genannten Gründe glaubhaft und schlüssig ergibt, als ausreichend

anzusehen sein. Die Ausfolgung der Briefwahlunterlagen durch die Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, kann abgelehnt werden, wenn der Wahlberechtigte das Vorliegen der unter Zif. 3 genannten Gründe nicht in geeigneter Weise darzutun vermag oder die Erklärung offensichtlich wahrheitswidrig ist.

In der Rechtslehre wird die Auffassung vertreten, daß das Briefwahlrecht mit den Wahlrechtsgrundsätzen des B.-VG., insbesondere den Grundsätzen des geheimen und persönlichen Wahlrechtes (Art. 26 Abs. 1 B.-VG.) ohne weiteres vereinbar ist, die Einführung der Briefwahl also keiner Verfassungsänderung bedarf. Trotzdem wird hier - um allfälligen Zweifeln über die Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl von vornherein zu begegnen - vorgeschlagen, die Briefwahlmöglichkeit in Art. 26 Abs. 1 B.-VG. verfassungsrechtlich zu verankern.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 i.d.F. 1929, die Nationalrats-Wahlordnung 1971 und das Wählerevidenzgesetz 1973 geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBI. Nr. 539/1977, wird geändert wie folgt:

1. Art. 26 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

"(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Wahlrecht kann unter den gesetzlichen Bedingungen auch im Wege der Briefwahl ausgeübt werden. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldet gilt."

2. Art. 26 Abs. 4 hat zu lauten wie folgt:

"(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat."

## Artikel II

Die Nationalrats-Wahlordnung, BGBI. Nr. 391/1970 i.d.F. der Bundesgesetze BGBI. Nr. 194/1971 und BGBI. Nr. 280/1973 sowie des Art. XV des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 403/1977 wird geändert wie folgt:

1. § 21 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

"(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind."

## 2. Dem § 40 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Wahlberechtigte, die zur Briefwahl zugelassen sind, können ihr Wahlrecht durch Übersendung des Wahlbriefes an die zuständige Kreiswahlbehörde ausüben."

## 3. Dem II. Hauptstück der Nationalrats-Wahlordnung ist folgender 5. Abschnitt anzufügen:

## " 5. Abschnitt

## B r i e f w a h l

## § 43a. Anspruch auf Zulassung zur Briefwahl

Wähler, die voraussichtlich am Wahltag in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder aus sonstigen wichtigen Gründen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen.

## § 43b. Ausstellung der Briefwahlunterlagen

(1) Die Ausstellung der Briefwahlunterlagen ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß er voraussichtlich am Wahltag aus einem der in § 43a angeführten Gründe das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- a) einem amtlichen Stimmzettel sowie einem Wahlkuvert;
- b) einer Briefwahlkarte, die den in der Anlage 2a ersichtlichen Aufdruck zu tragen hat;
- c) dem amtlichen Briefwahlkuvert mit der aufgedruckten Anschrift der zuständigen Kreiswahlbehörde sowie einer Siegelmarke zum verschließen desselben.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen stattgegeben, so sind die in Abs. 3 genannten Briefwahlunterlagen auszufolgen.

(5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene amtliche Stimmzettel, Briefwahlkarten oder amtliche Briefwahlkuverts dürfen von der Gemeinde nicht ausgeføgt werden.

#### § 43c. Vorgang nach Ausstellung der Briefwahlunterlagen

(1) Die Ausstellung der Briefwahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik 'Anmerkung' bei dem betreffendem Wähler mit dem Worte 'Briefwahl' in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Buntstift) zu vermerken.

(2) Die Zahl der ausgestellten Briefwahlkarten ist nach Ablauf der in § 43b. Abs. 1 vorgesehenen Frist im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Kreiswahlbehörde bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten Briefwahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor dem Wahltage, der Hauptwahlbehörde mitzuteilen."

4. § 44 hat zu lauten wie folgt:

" § 44.

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind."

## 5. Dem § 68 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Das Wahlrecht kann von denjenigen Personen, die entsprechend den Bestimmungen des 5. Abschnittes des II. Hauptstückes zur Briefwahl zugelassen sind, im Wege der Übersendung des mit einer Siegelmarke verschlossenen Wahlbriefes an die zuständige Kreiswahlbehörde ausgeübt werden.

## 6. Nach § 72 ist ein § 72a einzufügen, der zu lauten hat wie folgt:

## "§ 72a. Vorgang bei Briefwählern

(1) Der Briefwähler hat den von ihm gekennzeichneten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert zu verschließen, auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, daß er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat, sodann Wahlkuvert und Briefwahlkarte im Briefwahlkuvert mit der Siegelmarke zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die Kreiswahlbehörde zu schicken, daß der Wahlbrief am Wahltage spätestens bis 18 Uhr eingeht. Die Briefwahlkuverts sind, soweit dies möglich ist, eingeschrieben aufzugeben.

(2) Im Inland aufgegebene Wahlbriefe werden von der Post unentgeltlich befördert. Der Bund hat der Post- und Telegraphenverwaltung für jedes von ihr beförderte Briefwahlkuvert das jeweils gültige Porto und gegebenenfalls die Einschreibgebühr zu ersetzen. Die Kosten für die Übersendung von Wahlbriefen aus dem Ausland werden dem Übersender vom Bund auf Antrag rückerstattet.

(3) Die Wahlbriefe sind durch die Wahlbehörde bis zum Ende der Wahlzeit amtlich unter Verschluß zu verwahren.

(4) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist ungültig, wenn,

- a) der Wahlbrief nicht vor Ablauf der Wahlzeit bei der Kreiswahlbehörde eingelangt ist,
- b) dem Wahlkuvert keine Briefwahlkarte beigefügt ist oder die vorgeschriebene eidestattliche Erklärung auf derselben fehlt.

(5) Erscheint ein Briefwähler vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit den Briefwahlunterlagen ausgefolgten Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Stimme abzugeben, nachdem er die Briefwahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat."

7. In § 85 Abs. 2 hat die Zif. g) zu lauten wie folgt:

"g) die Anzahl der gemäß § 72a Abs. 5 von der Wahlbehörde übernommenen Briefwahlkarten;".

Die bisherige Zif. "g)" erhält die Bezeichnung "h)", die bisherige Zif. "h)" erhält die Bezeichnung "i)" und die bisherige Zif. "i)" erhält die Bezeichnung "j)".

8. In § 85 Abs. 3 hat die Zif. c) zu lauten wie folgt:

"c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler sowie die gemäß § 72a übernommenen Briefwahlkarten;".

9. § 92 hat zu lauten wie folgt:

"§ 92. Feststellung der Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts sowie der Zahl der bei ihr rechtzeitig eingelangten Wahlbriefe, Bericht an die Hauptwahlbehörde.

Jede Kreiswahlbehörde hat zunächst, sobald bei ihr alle gemäß § 88 zu erstattenden Bericht eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der in ihrem Bereich von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen

Wahlkuverts festzustellen und diese Zahl sowie die Zahl der bei ihr rechtzeitig eingelangten Wahlbriefe unverzüglich der Hauptwahlbehörde telefonisch bekanntzugeben."

10. § 93 Abs. 2 und 3 haben zu lauten wie folgt:

(2) Die im Wege der Briefwahl eingelangten Stimmen sind gesondert zu zählen. Die Kreiswahlbehörde hat zu diesem Zweck nach Ende der Wahlzeit die rechtzeitig eingelangten Wahlbriefe auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Sodann öffnet der Wahlleiter angesichts der Beisitzer den Wahlbrief und prüft die Briefwahlkarte sowie die eidestattliche Erklärung. Anschließend sind die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und die in § 84 Abs. 4 vorgesehenen Feststellungen sinngemäß für die Briefwahlstimmen zu treffen. Ebenso sind die auf die Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Wahlpunkte zu ermitteln.

(3) Die Kreiswahlbehörde hat das von ihr nach Abs. 1 und 2 ermittelte vorläufige Stimmergebnis im Wahlkreis unverzüglich telefonisch der Hauptwahlbehörde zu berichten. Der Hauptwahlbehörde sind bekanntzugeben:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen)."

11. § 95 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

"(1) Die Hauptwahlbehörde hat auf Grund der bei ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 93 Abs. 3 und § 94 Abs. 2 einlangenden Berichte zunächst für jeden

der neun Wahlkreise und das gesamte Bundesgebiet vorläufig festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen)."

12. Im § 96 Abs. 1 werden an den ersten Satz folgende Sätze angefügt:

"Ebenso ist von der Kreiswahlbehörde das gemäß § 93 Abs. 2 ermittelte Stimmenergebnis nochmals auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, dieses erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Hauptwahlbehörde diesbezüglich nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln und unverzüglich telefonisch und fernschriftlich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben. Das Stimmenergebnis im Wahlkreis ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten."

Der bisherige zweite Satz des Abs. 1 hat zu entfallen.

13. In § 97 Abs. 2 hat der 1. Satz zu lauten wie folgt:

"(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Kreiswahlbehörde auf Grund der Wahlpunkteprotokolle der Bezirkswahlbehörden (§ 90 Abs. 2), der bei ihr im Wege der Briefwahl eingelangten Stimmzettel und der ihr gemäß § 94 Abs. 3 übermittelten Stimmzettel die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder auf dem Stimmzettel angeführte Bewerber der gewählten Parteiliste im Wahlkreis erreicht hat."

14. In § 98 Abs. 1 hat die lit. d) zu lauten wie folgt:

"d) das endgültig ermittelte Stimmenergebnis im Wahlkreis in der im § 93 Abs. 3 gegliederten Form;"

- 13 -

15. Dem § 109 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"(4) Ein solcher gerechtfertigter Entschuldigungsgrund gemäß Abs. 3 liegt dann nicht vor, wenn die Verhinderung vorhersehbar war und die wahlberechtigte Person nach den Umständen des Falles von der Möglichkeit der Briefwahl hätte Gebrauch machen können."

16. Der Anlage zur Nationalrats-Wahlordnung 1970 ist folgende Zif. 2a einzufügen:

"Anlage 2a

Ortschaft:..... Wahlsprengel:.....  
Gemeinde:..... Gemeinde-Bez.:.....  
Pol. Bez.:..... Straße  
Land:..... Gasse  
Wahlkreis-Nr.:..... Platz  
Hausnummer:.....

## Briefwahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprengels) auf Grund der Eintragung in das Wählerverzeichnis

(Fortlaufende Zahl:.....)

für:

Geburtsjahr:.....

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl auszuüben. Sie hat gemäß § 43b Abs. 2 glaubhaft gemacht, daß sie voraussichtlich am Wahltag aus einem der in § 43a angeführten Gründe das Wahllokal nicht aufsuchen wird können.

Duplikate für abhanden gekommene und unbrauchbar gewordene Briefwahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

....., am.....

## Der Bürgermeister:

### Amtssiegel

Rückseite beachten!

- 15 -

17. Die Rückseite der Anlage 2a hat zu lauten wie folgt:

"Eidesstattliche Erklärung:

Der Unterfertigte erklärt hiermit eidesstattlich,  
daß er den in dem beiliegenden Wahlkuvert befindlichen  
Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt  
hat.

.....  
(Vor- und Zuname)

.....  
(Datum)

### Artikel III

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, wird  
geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

"§2 (1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrechte zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben."

2. In § 9 Abs. 4 hat der 2. Satz zu lauten wie folgt:

"Anlässlich dieser Aufnahme können von den Gemeinden auch Personen erfaßt werden, die bis zum 31. Dezember

des Jahres, in dem die allgemeine Aufnahme angeordnet wird, das 18. Lebensjahr vollenden und die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen."

#### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel II und III der Bundesminister für Inneres betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.